

Sicherheitsregeln für Fremdfirmen bei Arbeiten in Filialen der Josef WITT GmbH

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeine Hinweise und Regeln zur Sicherheit

- 1.1 Sicherheitsgerechte Arbeitsausführung
- 1.2 Unzulässiges Verhalten
- 1.3 Illegale Arbeitnehmer
- 1.4 Personen- und Fahrzeugkontrollen
- 1.5 Betreten von Betriebsbereichen
- 1.6 Betrieblicher Katastrophenschutz
- 1.7 Datenschutz

2. Arbeitsschutzhinweise

- 2.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten
- 2.2 WITT-eigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen
- 2.3 Sicherheitskennzeichnung
- 2.4 Verkehrs- und Fluchtwege
- 2.5 Verwendung von Leitern
- 2.6 Verwendung von Gerüsten

- 2.7 Verwendung von Gasflaschen
- 2.8 Arbeiten auf Dachflächen
- 2.9 Sonn- und Feiertagsarbeit
- 2.10 Werkzeuge, Maschinen und Geräte
- 2.11 Dieselgetriebene Fahrzeuge und Maschinen
- 2.12 Beendigung der Bau- und Montagearbeiten
- 2.13 Reinigungsarbeiten

3. Einsatz von Gefahrstoffen

- 3.1 Grundsatz
- 3.2 Kennzeichnung
- 3.3 Persönliche Schutzausrüstung
- 3.4 Lagerung
- 3.5 Entsorgung
- 3.6 Brennbare Flüssigkeiten

4. Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen

- 4.1 Eingriffe in Schalt- und Verteilereinrichtungen
- 4.2 Arbeiten unter Spannung
- 4.3 Bestimmungsgemäße Verwendung von Handwerkzeugen
- 4.4 Vorschriften

5. Schweißen und Feuerarbeiten

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Sicherheitsvorkehrungen
- 5.3 Brandwache
- 5.4 Kontrolle nach Arbeitsende

6. Arbeitsunfälle

7. Einweisungsverpflichtung

Anlagen

Anlage: Auftragnehmer-Erklärung

1. Allgemeine Hinweise und Regeln zur Sicherheit

1.1 Sicherheitsgerechte Arbeitsausführung

Die Durchführung der beauftragten Arbeiten hat unter Beachtung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsregeln und Normen zu erfolgen. Werden Subunternehmer eingesetzt, so ist der Auftragnehmer für diese verantwortlich und zur Weitergabe aller notwendigen Informationen (z.B. vorliegende Sicherheitsregeln für Fremdfirmen) verpflichtet. Die Subunternehmen müssen vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der Sicherheitsregeln für Fremdfirmen verpflichtet werden.

1.2 Unzulässiges Verhalten

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist in den WITT-Filialen folgendes untersagt:

- Entfernen oder Verändern von Unfall- und Feuerschutzeinrichtungen,
- Handelsgeschäfte jeglicher Art,
- Verteilen von Zeitschriften, Drucksachen, Flugblättern etc. ohne Genehmigung,
- Arbeiten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss,
- Rauchen in den Filialen bzw. in sämtlichen WITT-Flächen,
- Abschriften, Nach- und Abbildungen von WITT Unterlagen (!) , insbesondere Fotos von Betriebsanlagen ohne Zustimmung anzufertigen,
- Fernsprechanlagen auf Kosten der Josef WITT GmbH zu nutzen,
- nicht befugte Personen ohne Zutrittserlaubnis mitzunehmen.

1.3 Illegale Arbeitnehmer

Der Einsatz illegaler Arbeitnehmer ist verboten.

1.4 Personen- und Fahrzeugkontrollen

Die Mitnahme von Betriebseigentum der Josef WITT GmbH ist strengstens untersagt. Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sind die Mitarbeiter der WITT-Filiale berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen. Diese erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände. Der Auftragnehmer erklärt sich mit derartigen Personen- und Fahrzeugkontrollen einverstanden.

1.5 Betreten von Betriebsbereichen

Das Betreten von WITT-Betriebsbereichen ist nur soweit gestattet, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist.

1.6 Betrieblicher Katastrophenschutz

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Flucht- und Rettungswege durch ihre Vorgesetzten/Aufsichtspersonen zu informieren. Die benötigten Informationen können vom WITT-Koordinator eingeholt werden.

Im Brand- oder Katastrophenfall ist den Anordnungen der WITT-Verantwortlichen und der Einsatzkräfte Folge zu leisten.

1.7 Datenschutz

Sämtliche Daten und Betriebsgeheimnisse, über die der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter im Hause WITT Kenntnis erlangen, unterliegen der strengsten Verschwiegenheit.

Eine nicht ausdrücklich autorisierte Weitergabe von Daten der Josef WITT GmbH an Dritte wird sofortige Regressansprüche der Josef WITT GmbH nach sich ziehen.

2. Arbeitsschutzhinweise

2.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter obliegen jedem Auftragnehmer die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Das bedeutet, dass jeder Unternehmer darauf zu achten hat, dass in seinem Bereich keine Tätigkeitsgefahren, keine Sachgefahren und keine Verkehrsgefahren (z.B. durch ungesicherte Passierwege und Baugruben) entstehen.

2.2 WITT - eigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen

Das Verwenden von WITT-eigenen Geräten, Maschinen und Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Auftragnehmer hat alle zur Auftragsausführung notwendigen Geräte und Maschinen selbst mitzubringen.

2.3 Sicherheitskennzeichnung

In den einzelnen Betriebsbereichen vorhandene Verbotsschilder, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen etc. sind unbedingt zu beachten.

2.4 Verkehrs- und Fluchtwege

Sämtliche Verkehrs-, Rettungs- und Fluchtwege sind permanent freizuhalten.

2.5 Verwendung von Leitern

Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die allen geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

2.6 Verwendung von Gerüsten

Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften ausgeführt und aufgebaut werden und mit Handlauf, Knie- und Fußleiste versehen sein.

2.7 Verwendung von Gasflaschen

Gasflaschen müssen den Vorschriften entsprechend abgestellt und gelagert werden. Die Lagerung auf Dächern ist nicht zulässig.

2.8 Arbeiten auf Dachflächen

Arbeiten auf Dachflächen (incl. Flachdächer) dürfen nur mit der Genehmigung des WITT-Koordinators und unter Beachtung sämtlicher Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt werden.

2.9 Sonn- und Feiertagsarbeit

Ausnahmegenehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit sind vom Auftragnehmer beim jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamt selbst einzuholen und in Kopie dem WITT-Koordinator zur Verfügung zu stellen. Ohne Ausnahmegenehmigung dürfen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

2.10 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

2.11 Dieselgetriebene Fahrzeuge und Maschinen

Innerhalb der Gebäude ist der Betrieb von dieselgetriebenen Fahrzeugen und Maschinen (Dieselstapler, Frontlader, Hebebühnen, Kompressoren etc.) entsprechend BGV D 27 grundsätzlich verboten. Ist der Betrieb unverzichtbar, sind Ersatzmaßnahmen wie Partikelfilter, Lüftungsmaßnahmen usw. erforderlich.

2.12 Beendigung der Bau- und Montagearbeiten

Nach Beendigung von Bau- und Montagearbeiten sind die Firmen verpflichtet, ihre Arbeitsstelle aufzuräumen und besenrein zu verlassen.

2.13 Reinigungsarbeiten

Die Durchführung von darüber hinausgehenden Reinigungsarbeiten ist grundsätzlich mit dem WITT-Koordinator abzustimmen.

3. Einsatz von Gefahrstoffen

3.1 Grundsatz

Es dürfen immer nur solche Produkte verwendet werden, die eine geringstmögliche Belastung für Mensch und Umwelt bedeuten. Auf Gefahrstoffe sollte -wenn möglich- verzichtet werden. Ist der Einsatz von Gefahrstoffen unvermeidbar müssen nachfolgend dargestellte Regeln beachtet werden.

3.2 Kennzeichnung

Gefahrstoffe dürfen nur in dafür geeignete, geschlossene Sicherheitsbehälter abgefüllt werden. Sie sind mit dem entsprechenden Gefahrensymbol (z. B. Flamme) und folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Handelsname
- Name des Herstellers
- VbF-Klasse
- Sicherheitsratschläge (S-Sätze)
- Gefahrenhinweise (R-Sätze)

3.3 Persönliche Schutzausrüstung

Sollte beim Umgang mit Gefahrstoffen die Benutzung von Schutzausrüstung notwendig sein, ist diese vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Pflicht, auf die tatsächliche Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung hinzuwirken.

3.4 Lagerung

Gefahrstoffe dürfen an der Arbeitsstelle nur in den Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeiten unbedingt erforderlich sind. Sollen im Ausnahmefall den Tagesbedarf übersteigende Mengen an Gefahrstoffen gelagert werden, muss die geplante Lagerung mit dem WITT-Koordinator abgesprochen werden.

3.5 Entsorgung

Gefahrstoffe müssen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden.

3.6 Brennbare Flüssigkeiten

Aus brennbaren Flüssigkeiten entweichen Dämpfe, die bei bestimmter Konzentration mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie sammeln sich in Bodennähe und können Schwaden bilden, die am Boden entlang kriechen und sich an anderer Stelle (z. B. in einer Grube) sammeln. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen sind Zündquellen zu vermeiden. Offenes Feuer und das Rauchen sind verboten. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen, Reinigungstücher etc. sind in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern zu sammeln.

4. Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen

4.1 Eingriffe in Schalt- und Verteilereinrichtungen

Eingriffe in vorhandene Schalt- und Verteilereinrichtungen dürfen nur nach Genehmigung des zuständigen WITT-Koordinators erfolgen. Jeder Neuanschluss bzw. jede Umbau- und Änderungsmaßnahme ist grundsätzlich nur in Rücksprache mit dem zuständigen WITT-Koordinator abzuwickeln.

4.2 Arbeiten unter Spannung

Bei Arbeiten in der Nähe offener bzw. ungeschützter, spannungsführender Teile ist die Abschaltung oder ein wirksamer Berührungsschutz zu erwirken. Arbeiten unter Spannung dürfen nur in Ausnahmefällen und bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die dazu notwendige schriftliche Arbeitsanweisung ist mit entsprechender Begründung dem zuständigen WITT-Koordinator zur Verfügung zu stellen.

4.3 Bestimmungsgemäße Verwendung von Handwerkzeugen

Die bestimmungsgemäße Verwendung sicherer Handwerkzeuge und Hilfsmittel (z. B. VDE-geprüfte Werkzeuge) sowie die Benutzung der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung wird vorausgesetzt.

4.4 Vorschriften

Die auszuführenden Arbeiten an Einrichtungen, Maschinen, Anlagen usw. sind unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften und Richtlinien durchzuführen.

5. Schweißen und Feuerarbeiten

5.1 Allgemeines

Ist ein Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Trennen, Schleifen, Lötten usw.) erforderlich, muss dies mit dem WITT-Koordinator abgesprochen werden.

5.2 Sicherheitsvorkehrungen

- Grundsätzlich ist bei derartigen Arbeiten ein geprüfter ABC-Pulverlöscher mit mindestens 6 kg Löschpulver bereitzustellen.
- Alle brennbaren Gegenstände bzw. Materialien müssen aus dem Gefahrenbereich und, falls erforderlich, auch aus Nachbarräumen entfernt werden. Dies gilt auch für Gasflaschen.
- Brennbare Gegenstände, z. B. Holzkonstruktionen, die nicht aus dem gefährdeten Bereich herausgebracht werden können, sind abzudecken.
- Alle Öffnungen wie Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offene Rohrleitungen sind feuersicher abzudichten. Hierzu sind feuerfeste Materialien zu verwenden.
- Brennbare Verkleidungen und Isolierungen sind -soweit notwendig- zu entfernen.
- Eventuell vorhandene Explosionsgefahren in Behältern und Rohrleitungen sind zu beseitigen.

5.3 Brandwache

Bei allen feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Schneiden, Trennen usw.) muss während der Arbeiten und mindestens zwei Stunden nach Beendigung des Arbeitsauftrages eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät vorhanden sein.

5.4 Kontrolle nach Arbeitsende

Sofort nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Arbeitsstelle sorgfältig auf Glimmstellen, Brandnester sowie auf Erwärmungen und auf Brandgeruch zu untersuchen. Diese Kontrollen sind mehrfach durchzuführen. Verdächtige Stellen sind

sofort zu löschen oder abzukühlen. Unmittelbar vor Verlassen der Baustelle ist die Umgebung der Arbeitsstelle nochmals gründlich zu überprüfen.

Diese Tätigkeit ist vom Schweißer oder einer anderen zuverlässigen, geeigneten Person durchzuführen.

6. Arbeitsunfälle

Für die Meldung von Arbeitsunfällen gelten die firmeneigenen Bestimmungen des Auftragnehmers.

Bei schweren Unfällen sind darüber hinaus folgende Stellen der Josef WITT GmbH zu benachrichtigen:

- WITT-Koordinator (siehe Auftragnehmererklärung)
- Fachkraft für Arbeitssicherheit, Herr Klaus Hagn (0961/400-1725)

7. Einweisungsverpflichtung

Der Auftragnehmer hat alle seine bei der Firma WITT eingesetzten Mitarbeiter mit den dargestellten Sicherheitsregeln für Fremdfirmen vertraut zu machen und sie auf deren Einhaltung zu verpflichten. Eine entsprechende Dokumentation (Unterweisungsbestätigung mit Unterschrift der Mitarbeiter) ist vorzuhalten. Die Sicherheitsverantwortlichen der Firma WITT werden stichprobenartig prüfen, inwieweit die Inhalte dieses Regelwerks den Mitarbeitern des Auftragnehmers tatsächlich vermittelt wurden.